ANLAGE 1:

Bericht zur Entwicklung der Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen gemäß SGB VIII in Heidelberg (Stand: 31.07.2020)

Inhalt

1.	Eingliederungshilfen (ohne UMA-Hilfen)	3
1.1	Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	4
2.	Schutzauftrag des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdungen	5
3.	Steuerungsmöglichkeiten des Sozialen Dienstes im Hilfeprozess	5
4.	Sicherstellung der Hilfegewährung und des Kinderschutzes während der Corona-Krise	7
5.	Personelle und qualitative Aspekte im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung des Soziale Dienstes	
5.1	Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte	9
5.2	Maßnahmen des Landes: Kommission Kinderschutz und Qualitätsentwicklungsprozess mit dem Deutschen Jugendinstitut	
5.3	Kooperation mit dem Universitätsklinikum: Childhood Haus	10
5.4	Zunehmende Komplexität der Fälle	10
5.5	Häusliche Gewalt	10
5.6	Inklusion	11
5.7	Steigende Einwohnerzahlen	11
6.	Fazit und Prognose für die weitere Entwicklung	11

1. Die Fall- und Finanzentwicklung bei den individuellen erzieherischen Hilfen und Eingliederungshilfen (ohne UMA-Hilfen)

Laut letzter Veröffentlichung des Statistischen Bundesamts (2019) wurde im Jahr 2018 mit einer Gesamtzahl von 1.145.991 jungen Menschen, die eine Hilfe zur Erziehung in Anspruch genommen haben – und damit rund 38.000 mehr als im Vorjahr (+2%) – bundesweit ein neuer Höchststand erreicht.

Entsprechend des landes- und bundesweiten anhaltenden Trends ist auch für Heidelberg in 2019 ein Anstieg der Fallzahlen und der für die Individualhilfen aufzuwendenden Kosten festzustellen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass im kommunalen Vergleich in Baden-Württemberg Heidelberg regelmäßig die zweitgeringsten Ausgaben aller Städte für Erziehungshilfen pro jungem Mensch aufwendet (346,- €, gegenüber durchschnittlichen Aufwendungen aller Stadtkreise von 632,- € – vgl. KVJS-Statistik 2018). Dies ist auf die gute Versorgung mit strukturellen Hilfen zurückzuführen, die häufig die Inanspruchnahme einer Hilfe zur Erziehung vermeidbar machen.

Daher ist weiterhin davon auszugehen, dass die in Heidelberg vorhandenen präventiven Angebote, sowie die verbindlichen und konsequenten amtsinternen Strukturen hinsichtlich der Fallsteuerung (Falleingang, Diagnostik, regelmäßige Hilfeplanung, Auswertung von Hilfeverläufen), als auch hinsichtlich der Finanzsteuerung (Controlling, Hilfe- und stadtteilbezogene Budgets) wirksam sind, um noch höhere Anstiege von Fallzahlen und Kosten zu vermeiden. Hinsichtlich der zugenommenen Ausgaben ist insbesondere auf die angestiegenen Fallzahlen und Entgeltsätze für stationäre Hilfen hinzuweisen, die die Mehrausgaben entscheidend beeinflussen. Dabei ist auch festzustellen, dass aufgrund komplexer Bedarfslagen – insbesondere bei Hilfen zur Abwendung von Kindeswohlgefährdungen – zunehmend intensivere Hilfeformen erforderlich werden, die nur in engen Betreuungssettings mit entsprechend hohen Kosten zu gewährleisten sind. Die Entgeltsätze der jeweiligen Träger werden vom Landesjugendamt (KVJS) verhandelt und sind vom Kinder- und Jugendamt nicht beeinflussbar.

Betrachtet man die Gesamtmenge aller im jeweiligen Jahresverlauf gewährten Hilfen differenziert nach ambulanten, teilstationären (Tagesgruppen), sowie stationären Hilfen und Inobhutnahmen, so zeigt sich in den vergangenen 3 Jahren folgende Entwicklung (ohne Hilfen für die unbegleiteten minderjährigen Ausländer UMA):

Abb. 1: Entwicklung der Fallzahlen 2017 – 2019 insgesamt (ohne UMA)

Hilfen	2017 ohne UMA	2018 ohne UMA	2019 ohne UMA
ambulante Hilfen	545	515	536
teilstationäre Hilfen	125	133	130
stationäre Hilfen	220	224	261
(ohne Inobhutnahmen)			
Inobhutnahmen	91	94	126
Summe	981	968	1053

Abb. 2: Entwicklung der Ausgaben 2017 – 2019 insgesamt (ohne UMA)

Hilfen	2017 ohne UMA	2018 ohne UMA	2019 ohne UMA
ambulante Hilfen	3.172.739 €	3.403.064 €	3.999.141 €
teilstationäre Hilfen	1.798.686 €	1.961.302 €	2.190.874 €
stationäre Hilfen	6.121.252 €	6.351.160 €	7.205.524 €
(ohne Inobhutnahmen)			
Inobhutnahmen	394.536 €	275.167 €	562.644 €
Summe	11.487.213 €	11.990.693 €	13.958.183 €

Aus der Darstellung wird deutlich, dass im Jahr 2019 im Vergleich zum Vorjahr ein deutlicher Anstieg der Gesamtfallzahlen und der Ausgaben feststellbar ist (von 968 Fälle in 2018 auf 1053 Fälle in 2019). Dieser Anstieg ist zum einen auf eine Zunahme von 21 Fällen im ambulanten Bereich zurückzuführen, vor allem aber auf eine Zunahme der Gewährung stationärer Hilfen und auf eine deutliche Zunahme der Inobhutnahmen (Zunahme um 37 stationäre Fälle und um 32 Inobhutnahmen in 2019 im Vergleich zum Vorjahr). Bei den Tagesgruppen-Hilfen (teilstationär) gab es einen leichten Rückgang um 3 Fälle im Vergleichszeitraum. Insgesamt 72 % - d.h. fast ¾ der gewährten Hilfen wurden in ambulanter (58 %) bzw. teilstationärer (14 %) Form im Lebensraum der jungen Menschen erbracht. Damit wird die Zielsetzung des Kinder- und Jugendamtes der vorrangigen Gewährung familienunterstützender, d. h. ambulanter und teilstationärer Hilfen im Lebensraum junger Menschen, weiterhin sehr gut erreicht. Die ambulanten Hilfen werden vor allem in Form der Erziehungsbeistandschaft und der sozialpädagogischen Familienhilfe erbracht. Auf eine genauere Analyse der gestiegenen Fallzahlen und Ausgaben wird unter Punkt 5 und 6 eingegangen.

1.1 Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

In den oben dargestellten Fall- und Finanzzahlen sind neben erzieherischen Hilfen auch die Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche enthalten. Diese machen inzwischen etwa 29 % aller Fälle aus (zum Vergleich → 2018: 26 %, 2017: 24%).

- Nach § 35a SGB VIII haben Kinder oder Jugendliche Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn
 - 1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und
 - 2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Der Hilfebedarf, die Notwendigkeit und Geeignetheit einer Hilfe, sowie deren Art und Umfang wird wie bei den Hilfen zur Erziehung in einem Hilfeplanverfahren, an dem die Eltern und der junge Mensch beteiligt sind, geprüft und festgelegt. Grundlegend für die Hilfegewährung ist hierbei ein kinder- und jugendpsychiatrisches Gutachten, da für die Hilfeentscheidung Bewertungen der seelischen Gesundheit des Kindes benötigt werden, die nur ein Facharzt abgeben kann. Neben der ärztlichen Feststellung der medizinischen Voraussetzungen für eine Eingliederungshilfe stellt der Soziale Dienst (ASD) des Jugendamtes fest, ob und in welchem Ausmaß das betreffende Kind in seiner Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

Wie der folgenden Tabelle zu entnehmen ist, sind die Fallzahlen auch in den Eingliederungshilfen im Vergleich zum Vorjahr angestiegen, während diese Hilfen im Jahr 2018 noch auf dem Niveau von 2017 waren. Weiter deutlich angestiegen sind auch die Ausgaben in diesem Bereich – im Vergleich zum Vorjahr um über 1,2 Mio. Euro. Die hohen Fallzahlen hängen vor allem damit zusammen, dass immer mehr junge Menschen Beeinträchtigungen aufweisen, die mit einer kinderund jugendpsychiatrischen Diagnose einhergehen und auch in Kindertageseinrichtungen und Schulen immer häufiger ergänzende Hilfen notwendig werden, um die Betreuung oder den Schulbesuch sicherstellen zu können. Vor dem Hintergrund einer vorliegenden fachärztlichen Diagnostik und dem allgemeinen Inklusionsanspruch sind solche Hilfen nur wenig steuerbar. Die gestiegenen Kosten erklären sich auch damit, dass mit einem Anstieg der stationären Eingliederungshilfen von 44 (2018) auf 58 (2019) diese Hilfen sehr kostenintensiv sind, da aufgrund der Bedarfslagen (z.B. Autismus-Symptomatik) ein engerer Personalschlüssel anzusetzen ist und auch besonderes therapeutisches Fachpersonal benötigt wird.

Abb. 3: Entwicklung der Fallzahlen und Ausgaben für Eingliederungshilfen gemäß § 35a SGB VIII 2017 – 2019

Eingliederungshilfen	2017 ohne UMA	2018 ohne UMA	2019 ohne UMA
Fälle	257	256	265
	(davon 30 stationär)	(davon 44 stationär)	(davon 58 stationär)
Ausgaben	3.258.431 €	3.836.890 €	5.056.312 €

2. Schutzauftrag des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdungen

Erzieherische Hilfen werden häufig vor dem Hintergrund einer Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen gewährt. Mitteilungen über Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gehen über unterschiedliche Zugangswege beim Kinder- und Jugendamt ein (Kindertageseinrichtung, Schulen, Polizei, Gesundheitswesen, Nachbarn, Verwandte etc.). In jedem Fall erfolgt auf der Grundlage der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen eine Fallbearbeitung und Gefährdungseinschätzung im Rahmen der amtsintern in einer Dienstanweisung festgelegten Abläufe und fachlichen Standards.

Im Hinblick auf die Entwicklung der Fälle von Kindeswohlgefährdungen war bereits im Jahr 2018 ein deutlich höheres Niveau als in den Vorjahren erreicht. In 2019 hat sich dieser Trend mit vergleichbar hohen Zahlen an Gefährdungsmeldungen bestätigt. Dabei hat sich aber die Zahl der bestätigten Meldungen nochmals erhöht.

Abb. 4: Entwicklung der Meldungen von Kindeswohlgefährdungen (insgesamt und bestätigte) 2017 – 2019

	2017	2018	2019
Gefährdungsmeldungen	235	266	271
davon bestätigt	139	172	174

Die Entwicklung und die ansteigenden Zahlen zeigen, dass der Kinderschutz und die Bearbeitung von Gefährdungsmitteilungen weiterhin eine hohe Bedeutung im Aufgabenspektrum des Sozialen Dienstes im Jugendamt hat. Der Anteil der Meldungen, bei denen sich eine Kindeswohlgefährdung bestätigt hat, ist mit etwa 2/3 der Gesamtmeldungen in den letzten Jahren relativ konstant, allerdings hat sich die absolute Zahl der bestätigten Gefährdungsfälle von 139 aus 2017 zu 174 in 2019 deutlich erhöht. Nach wie vor ist in der Praxis insbesondere festzustellen, dass vermehrt Gefährdungssituationen mit Säuglingen und Kleinkindern auftreten, in denen meist vor dem Hintergrund von Suchtproblematiken oder psychischen Erkrankungen der Elternteile Vernachlässigungssituationen zu befürchten oder tatsächlich gegeben sind. Der relativ hohe Anteil von bestätigten Meldungen und auch der im Jahr 2019 nochmals deutlich angestiegene Stand an jährlichen Inobhutnahmen/ vorläufigen Schutzmaßnahmen (126 - ohne UMA - siehe Abb. 1) lässt auch Rückschlüsse auf eine hohe Sensibilität sowohl bei Institutionen als auch in der Bevölkerung im Hinblick auf Anhaltspunkte für mögliche Gefährdungen zu und bestätigt, dass der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl weiterhin eine regelmäßige und vordringliche Aufgabe sowohl für die professionellen Hilfssysteme, als auch für die Gesellschaft insgesamt bleibt. Immer wieder ist hierbei darauf hinzuweisen, dass die Bearbeitung von Gefährdungsfällen für die Mitarbeitenden im Sozialen Dienst des Kinder- und Jugendamtes mit hohen fachlichen Anforderungen und hoher Verantwortungsübernahme einhergeht. So gilt es - häufig zunächst auf der Grundlage von nur wenigen, oder auch widersprüchlichen Informationen – eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen und hierbei mögliche Risiken für das Wohl eines Kindes weitestgehend auszuschließen bzw. zu minimieren. Dies geht für die Fachkräfte häufig mit großen Belastungen einher, v.a. auch dann, wenn sich Eltern nicht kooperativ oder gar beschimpfend, beleidigend oder drohend verhalten oder ein familiengerichtliches Verfahren eingeleitet werden muss.

3. Steuerungsmöglichkeiten des Sozialen Dienstes im Hilfeprozess

Die fachliche Herausforderung für den Sozialen Dienst im Kinder- und Jugendamt besteht darin, einerseits dem hilfesuchenden und hilfebedürftigen Bürger entsprechend den bestehenden Rechtsansprüchen unter Berücksichtigung der fachlichen Voraussetzungen die notwendigen und geeigneten Hilfen zu gewähren. Gleichzeitig sollen sich die für die Hilfegewährung insgesamt aufzubringenden Kosten im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets bewegen.

Der fachliche Rahmen der Hilfegewährung ist durch die amtsinterne Dienstanweisung für Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen vorgegeben. Für die Steuerung der Fall- und Finanzentwicklung sind im Weiteren folgende Aspekte relevant:

- In jedem Einzelfall sorgfältige Prüfung des Bedarfs, der Notwendigkeit und der Geeignetheit einer Hilfe (hierzu gehört v.a. auch eine realistische Einschätzung der *Mitwirkungsbereitschaft* der Betroffenen und der *Erfolgsaussicht* einer Hilfe).
- Absicherung einer sich abzeichnenden Hilfeentscheidung durch unterstützende kollegiale Beratung und Besprechung mit den jeweiligen Vorgesetzten, sowie bei sich abzeichnenden Eingliederungshilfen durch die monatliche Fallbesprechung unter Beteiligung des Sachgebiets wirtschaftliche Jugendhilfe.
- Bevor Überlegungen in Richtung Hilfen zur Erziehung angestellt werden, müssen zunächst die Eltern in die Verantwortung genommen werden, dann muss vorrangig darüber nachgedacht werden, ob der gegebene Hilfebedarf nicht durch andere Angebote der Jugendhilfe oder andere Institutionen abgedeckt werden kann/muss, d.h. auch
 - durch strukturelle Angebote, die amtsintern im wechselseitigen Austausch der Fachabteilungen eingerichtet und regelmäßig weiterentwickelt werden (wie z.B. die heilpädagogische Unterstützung und Elternberatung in den Kindertageseinrichtungen, Schulsozialarbeit, Zielgruppenangebot im Haus der Jugend, etc.)
 - durch Beratungs- und Unterstützungsangebote außerhalb der "Hilfen zu Erziehung", z.B. die Anlaufstelle "Frühe Hilfen" mit den aufsuchenden Fachkräften, Beratungsstellen der freien Träger oder im Rahmen der offenen Jugendarbeit
 - durch Leistungen des Gesundheitswesens bzw. Krankenversicherungssystems (z.B. kinder- und jugendpsychiatrische Angebote, Ergotherapie, Logopädie ...)
 - vor allem wenn Problemdruck aus den Schulen gemeldet wird ist es immer wieder wichtig, vor Einleitung einer Erziehungshilfe primär die eigenen Möglichkeiten und die Verantwortlichen der Schule in Verbindung mit der Schulsozialarbeit zu nutzen darauf hinzuwirken, dass Hilfebedarfe selbständig bearbeitet werden können.
- Nutzung von Angeboten zur Stärkung von Elternkompetenzen (beispielsweise im Rahmen des Landesprogramms STÄRKE)
- Bei der Bewilligung von notwendigen und geeigneten Hilfen zur Erziehung ist darauf zu achten, dass
 - bei vorhandenen Alternativen wenn keine fachlichen Gründe dagegen sprechen das kostengünstigste Angebot gewählt wird (z.B. bei stationären Einrichtungen mit vergleichbarer Angebotsstruktur)
 - v.a. bei kostenintensiven Hilfen (v.a. stationäre) immer auch geprüft wird, ob nicht alternativ eine günstigere aber wenigstens gleichermaßen effektive Hilfe möglich ist
 - der Hilfebeginn und die Beendigung einer Hilfe auch unter wirtschaftlichen Aspekten bewertet wird (z.B. soweit fachlich verantwortbar Beachtung, dass bei einem Hilfebeginn einer Sozialpädagogischen Familienhilfe ab dem 16. eines Monats in diesem Monat nur der halbe Pauschalkostensatz aufzuwenden ist)
 - regelmäßig der Verlauf der Hilfe im Blickfeld bleibt, d.h. regelmäßig geprüft wird (Hilfeplan), ob die Hilfe weiterhin notwendig ist, ob noch ein erfolgreicher Verlauf in Aussicht ist, ob die Hilfedauer verkürzt werden kann (z.B. durch den Übergang zu einer anderen, weniger intensiven Hilfe), ob bei stationären Hilfen eine Rückführungsmöglichkeit besteht, bzw. darauf in geeigneten Fällen hingearbeitet wird. Hilfen, die nicht mehr geeignet und notwendig sind, sind konsequent zu beenden.
 - gegebenenfalls durch die Zusammenfassung von Hilfen die Effektivität insgesamt erhöht und die Dauer der Hilfen insgesamt verkürzt werden können
 - Hilfen flexibel zu gestalten sind, d.h. z.B. bei ambulanter Nachmittagsbetreuung in geeigneten Fällen nur stundenweise Betreuung oder Betreuung nur an einzelnen Tagen
- Insgesamt ist für die mittel- und langfristige Kostenplanung in Zusammenarbeit mit der Jugendhilfeplanung der Blick auf mögliche strukturelle Defizite in den jeweiligen Stadtteilen oder Institutionen hinzuweisen, d.h. z.B. – falls erforderlich – den Ausbau ambulanter Angebote anzuregen, um spätere höhere Folgekosten für intensivere Hilfen zu vermeiden.
- Hinweise geben auf festgestellte Mängel in anderen Systemen und Veränderungen anregen

- Bei belegten Einrichtungen und Diensten genau und regelmäßig die Qualität der Hilfeerbringung im Blick zu haben und darauf zu achten, wie sehr sich auch diese dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Effizienz der Hilfe verpflichtet fühlen.
- Bei belegten Einrichtungen und Diensten die Prinzipien der Qualität/Qualitätsentwicklung, Wirtschaftlichkeit und Effizienz offensiv einfordern.
- Beachtung von Kostensätzen bei ambulant angebotenen Hilfen. Bei Hilfebedarfslagen mit potentiellen anderen Kostenträgern (z.B. Eingliederungshilfen) ist genauestens auf eine mögliche Zuständigkeit anderer Rehabilitationsträger zu achten (z.B. Agentur für Arbeit, Amt für Soziales ...)

Insgesamt ist insbesondere regelmäßig die Wirksamkeit der gewährten Hilfen in den Blick zu nehmen. In einer vor einigen Jahren durchgeführten internen Untersuchung der Wirksamkeit der durch das Kinder- und Jugendamt gewährten Individualhilfen, an der alle in den Hilfeprozess involvierten Beteiligten einbezogen waren (d.h. junger Mensch, Eltern, die hilfedurchführende Einrichtung, der soziale Dienst, ggf. Dritte) konnte zusammengefasst festgestellt werden, dass nach Beendigung einer Hilfe fast ¾ der Beteiligten voll und ganz bzw. überwiegend mit dem Hilfeverlauf, der wechselseitigen Zusammenarbeit und der Erreichung der im Hilfeplan formulierten Ziele zufrieden waren. Hierdurch konnte eine insgesamt positive Wirkung der eingeleiteten Hilfen belegt werden.

4. Sicherstellung der Hilfegewährung und des Kinderschutzes während der Corona-Krise

Mit Beginn der Corona-Krise Anfang März 2020 wurde die Kinder- und Jugendhilfe vor die immer noch anhaltende Herausforderung gestellt, einerseits weiterhin – auch neue – Hilfen zu gewähren und bestehende aufrecht zu erhalten, den Kinderschutz zu gewährleisten, bei all diesen Aufgaben die vielfältigen fachlichen Anforderungen zu erfüllen und andererseits den Infektionsschutz für die Mitarbeitenden und Adressaten der Hilfen, Kinder, Familien und Mitarbeitenden von Trägern, sicherzustellen. Auswirkungen hatte dies insbesondere auf die direkte, persönliche Kommunikation mit den Hilfeempfängern und sonstigen Adressaten. Mit Blick auf den Sozialen Dienst im Kinder- und Jugendamt ist festzuhalten, dass Hygiene- und Schutzartikel zeitnah in ausreichendem Umfang zur Verfügung waren und auch die Freien Träger bei der diesbezüglichen Ausstattung unterstützt werden konnten.

Der Soziale Dienst, sowie die Kooperationspartner der Freien Träger in den Erziehungshilfen sind auch in der Pandemiezeit ihren Aufgaben in angemessener Weise und orientiert an den jeweiligen Hilfebedarfen sowie den Schutz- und Hygieneregeln im jeweils vereinbarten Umfang nachgekommen. Die Hilfeplanungen bei den laufenden Hilfen zur Erziehung wurden in allen Fällen aufrechterhalten. Hierbei mussten im Einzelfall gegebenenfalls Hilfeerbringungen situativ angepasst werden. So konnte beispielsweise bei den ambulanten Hilfen neben weiterhin sichergestellten persönlichen Kontakten und auch Hausbesuchen die Leistungserbringung in alternativer Form und mit alternativen Methoden (z.B. Treffen im Freien, Telefon- oder Onlinetermine, Videobesprechungen etc.) erfolgen. Im Bereich der teilstationären Hilfen/ Tagesgruppen waren Kinder teilweise weiterhin in den Gruppen anwesend, teilweise wurden unterschiedliche Formen und Möglichkeiten der Weiterbetreuung entwickelt und an die Bedarfe des jeweiligen jungen Menschen und seiner Eltern angepasst. Im stationären Bereich haben sich die Träger in besonderer Weise um die in Ihren Wohngruppen lebenden Kinder und Jugendlichen gekümmert und unter den erschwerten Bedingungen von reduzierten Ausgangsmöglichkeiten und eingeschränkten Aktivitäten, Beachtung der Hygiene- und Abstandsregeln, zusätzlicher Vormittagsbetreuung und -beschulung, reduzierten Beurlaubungen nach Hause etc. die Erziehung, Betreuung und Versorgung sehr gut sichergestellt.

Unter diesen benannten Gegebenheiten und der Voraussetzung der weiteren entsprechenden Fortführung und immer wieder neu anzupassenden Hilfeerbringung konnten die laufenden Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen entsprechend der Empfehlungen der Kommission Kinderund Jugendhilfe Baden-Württemberg auch weiterhin im bewilligten Umfang weiterfinanziert werden.

Neben der verstärkten Nutzung digitaler Medien in den diversen Aufgabenbereichen – auch mit der Möglichkeit zeitweise im home-office zu arbeiten – war und ist die Aufgabenwahrnehmung im Bereich des Kinderschutzes vorrangig. Hierbei ist und bleibt der unmittelbare Kontakt mit den Kindern, Jugendlichen und Familien notwendig und wird sinnvoll und verantwortlich umgesetzt. So erfolgen erforderliche Inaugenscheinnahmen und Interventionen je nach Bedarfslage in Form von Hausbesuchen oder auch Terminen im Amt.

Durchschnittlich gehen im Kinder- und Jugendamt im Monat etwa 20 bis 25 Mitteilungen über Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung ein. Diese Zahl, sowie die Zahl der Inobhutnahmen war ab Mitte März 2020 etwas zurückgegangen. Ab Juni sind die Zahlen aber wieder auf das durchschnittliche Maß angestiegen. Diese Entwicklung war laut dem im Juni 2020 veröffentlichten Jugendhilfebarometer des Deutschen Jugendinstituts DJI ("Jugendhilfe in Zeiten von Corona") bundesweit zu beobachten. Ob sich hinter dem zwischenzeitlichen Rückgang der Zahlen tatsächlich ein Rückgang der Problemsituationen oder eine Vergrößerung des Dunkelfelds verbirgt, wird sich – so die Einschätzung des DJI – letztendlich erst mit einem gewissen zeitlichen Abstand klären lassen. Dann wird sich einerseits zeigen, ob es in der Summe überhaupt zu einer Verschärfung von Belastungssituationen gekommen ist bzw. zusätzliche Kindeswohlgefährdungen entstanden sind. Andererseits wird nachvollziehbar werden, ob sich Belastungssituationen auch ohne sozialstaatliche Unterstützung oder Intervention haben bewältigen lassen oder es bei fortdauernden Belastungssituationen Nachholeffekte gibt, weil notwendige Hilfen erst zu einem späteren Zeitpunkt nachgefragt werden.

Besondere Herausforderungen für die Arbeit des Sozialen Dienstes im Jugendamt ergaben sich nachvollziehbar aus den Schließungen bzw. nur in Form der Notbetreuung möglichen reduzierten Angebote der Kindertagesstätten und Schulen. Hieraus können vermehrte Krisen in Familien entstehen und möglicherweise Kinder, die hilfebedürftig sind, aus dem Blick geraten. Durch widerholte Veröffentlichungen von Kontaktdaten zu Beratungsstellen, dem Sozialen Dienst, Hilfe-Hotlines etc., sowie Sensibilisierung der Bürgerinnen und Bürger für eventuelle Krisensituationen wurde jedoch versucht sicherzustellen, dass kein Kind "verloren geht".

Zukünftig gilt es für den Sozialen Dienst, die etwaigen benachteiligenden Folgen der Corona-Krise für Kinder- und Jugendliche (durch ausgefallene Kita-Betreuung und/oder reduziertem Schulbesuch, durch familiäre Krisen, ...) verstärkt im Blick zu haben und gemeinsam mit den Kooperationspartnern Kitas, Schule/ Schulsozialarbeit, den Beratungsstellen und Trägern der Erziehungshilfe eventuelle Beeinträchtigungen und besondere Unterstützungs- und Förderbedarfe bei den Kindern und Jugendlichen zu erkennen und diesen mit entsprechenden Hilfen zu begegnen.

Abschließend hierzu noch ein Verweis auf die aktuelle SINUS-Jugendstudie 2020. Laut der Studie zeigt sich die Jugend in der Corona-Krise wie folgt: genervt von den Einschränkungen, aber auch mitfühlend und verantwortungsbewusst. Solidarität mit anderen spielt auch in der Corona-Krise eine zentrale Rolle. So haben die befragten Jugendlichen zwar wenig Angst davor, sich selbst mit dem Virus zu infizieren, befürchten aber, andere Menschen anzustecken (Ältere, Großeltern etc.). Die meisten sehen es als ihre soziale und gesundheitliche Verantwortung, die Krise ernst zu nehmen und sich um ihre Mitmenschen zu sorgen. Die Einschränkungen der persönlichen Freiheit und das reduzierte Freizeitangebot nerven zwar viele Jugendliche, sie erkennen jedoch die Notwendigkeit, sich damit zu arrangieren. Die subjektive Betroffenheit der Jugendlichen von der Corona-Krise hält sich in Grenzen. Die meisten schätzen die Auswirkungen der Pandemie auf ihr persönliches Leben bisher als nicht sonderlich schwerwiegend ein. Dies gilt insbesondere für die sozial benachteiligten Lebenswelten.

Der Politik stellen die Jugendlichen in der Krise ein gutes Zeugnis aus. Sie vertrauen den Akteuren und sehen die veranlassten Maßnahmen als nachvollziehbar und verhältnismäßig an.

5. Personelle und qualitative Aspekte im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung des Sozialen Dienstes

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei allen vom Sozialen Dienst sicherzustellenden Aufgaben um gesetzliche Pflichtaufgaben mit entsprechenden Rechtsansprüchen handelt, die mit hohen fachlichen Qualitätsansprüchen und einem hohen Maß an Verantwortungsübernahme einhergehen.

Die stark im Fokus stehende und ins öffentliche Bewusstsein gerückte Kostenentwicklung in der Jugendhilfe, besonders auch im Bereich der erzieherischen Hilfen, erhöhen regelmäßig die Anforderungen an die Leitungskräfte und die Sachbearbeiter/innen fachliche und fiskalische Steuerungssysteme, sowie Qualitätsstandards und Qualitätsvereinbarungen weiter zu entwickeln bzw. diese umzusetzen (Fall- und Finanzverantwortung).

Die immer komplexer werdende Fallkonstellationen und Bedarfslagen erfordern vermehrte Abstimmungen mit den Leitungen und vermehrte kollegiale Beratung sowie einen höheren Begleitungs-/Unterstützungsaufwand durch die Leitungen und der Teamkollegen untereinander. Hinzu kommt, dass die personelle Zusammensetzung in der Abteilung Soziale Dienste mittlerweile nicht mehr so stabil ist wie früher und zunehmend durch regelmäßige Fluktuation (Schwangerschaften, Stellenwechsel...) geprägt ist.

Wesentlich für die Arbeit des Sozialen Dienstes sind zunehmend intensivere Kooperationen und Vernetzungen (z.B. im Qualitätszirkel Jugendamt - Gesundheitswesen, Jugendamt - Schulsozialarbeit, Jugendamt - Jobcenter, Jugendamt - Polizei, institutionsübergreifende Fallbesprechungsrunden, intensivere amtsinterne Abstimmungen zwischen sozialem Dienst und wirtschaftlicher Jugendhilfe, regelmäßige Abstimmungen zwischen dem Kinder- und Jugendamt und dem Amt für Soziales und Senioren in fallbezogenen- und Grundsatzfragen bezogen auf die Schnittstellen in der Eingliederungshilfe, BTHG u.v.m....). Dieses wirkt sich auch in eine zunehmend erforderlich werdende Mitarbeit in Arbeitsgruppen zu unterschiedlichen Themen aus.

5.1 Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte

Gerade auch durch vermehrt im letzten Jahr bekannt gewordene und intensiv in den Medien dargestellte tragische Kinderschutzfälle (z.B. in Staufen, Lügde, Bergisch-Gladbach...) sind die Jugendämter/ Sozialen Dienste zunehmend im Blickfeld der Öffentlichkeit, v.a. durch kritische Medienberichterstattung in Fällen, in denen Kinder zu Schaden gekommen sind. Die komplexen Fallkonstellationen erfordern eine besonders erhöhte Sorgfalt bei der Fallbearbeitung und bringen auch regelmäßig persönliche Belastungen für die Sachbearbeiter/innen und Leitungskräfte mit sich. Viel häufiger als früher sind Termine zur Abklärung und Begleitung im Rahmen des Kinderschutzes – auch Termine beim Familiengericht und Oberlandesgericht – von 2 Fachkräften gemeinsam bzw. von Fachkraft mit Sachgebietsleitung erforderlich.

Gefährdungseinschätzungen sind entsprechend der rechtlichen Vorgaben des § 8a SGB VIII immer im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte vorzunehmen und ad hoc-Einsätze erfordern immer die Beteiligung von zumindest 2 sich unterstützenden Fachkräften, bei mehreren Geschwisterkindern werden entsprechend noch mehr Fachkräfte benötigt. Wie in vielen gesellschaftlichen Bereichen beobachtbar sind leider auch die Fachkräfte des Sozialen Dienstes, insbesondere in Kinderschutzfällen und bei Eingriffen in die elterliche Autonomie, zunehmend mit respektlosem, drohendem und übergriffigem Verhalten konfrontiert, was eine zusätzliche Belastungskomponente darstellt.

5.2 Maßnahmen des Landes: Kommission Kinderschutz und Qualitätsentwicklungsprozess mit dem Deutschen Jugendinstitut

In Folge der zunehmend bekannt gewordenen drastischen Fälle von Kindeswohlgefährdungen gibt es entsprechende Reaktionen der Fachbehörden (z.B. Landesjugendamt) und der Politik, um den Kinderschutz weiter zu verbessern. So hat die in Baden-Württemberg eingesetzte ministeriums-

übergreifende Kinderschutzkommission im Frühjahr 2020 ihre Ergebnisse präsentiert und damit einhergehend auch den Jugendämtern weitere Aufgaben auferlegt. Auch aus der beim Sozialministerium eingesetzten Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung der Kinderschutzverfahren ist absehbar, dass erweiterte Anforderungen an die Jugendämter in diesem Bereich gestellt werden.

Im Sozialen Dienst des Kinder- und Jugendamtes ist im Jahr 2019 ein intensiver Qualitätsentwicklungsprozess im Kinderschutz in Gang gesetzt worden. So wurden eine Inhouse-Fortbildungsreihe initiiert und insbesondere in Kooperation mit dem Deutschen Jugendinstitut DJI neue Verfahren und Methoden in der Kinderschutz-Fallarbeit erprobt und eingeführt. Damit verbunden ist jedoch ein deutlich höherer Zeitaufwand bei der Abklärung und Begleitung von Kinderschutzfällen (z.B. durch ein neu eingeführtes differenziertes und standardisiertes Verfahren der Fallbesprechung und –analyse, sowie ein erweitertes Dokumentationssystem).

5.3 Kooperation mit dem Universitätsklinikum: Childhood-Haus

Die Eröffnung des Childhood-Hauses in Heidelberg im September 2019 stellt für Heidelberg eine Verbesserung der Arbeit im Kinderschutz dar. Gleichzeitig gehen die neuen verbesserten Abklärungs- und Abstimmungsmöglichkeiten aber auch wieder mit einem höheren zeitlichen Bearbeitungsaufwand und Kooperationsaufwand einher (Gesundheitswesen, Polizei, Justiz).

5.4 Zunehmende Komplexität der Fälle

Weiterhin verschärft hat sich der Arbeitsaufwand in den zunehmenden komplexen Fällen (häufig auch "Systemsprenger"), in denen es insbesondere bei erforderlichen stationären Hilfen mit intensivpädagogischen Bedarfen immer schwieriger wird zeitnah geeignete Einrichtungen zu finden, da viele Anfragen erforderlich sind (ausführliche Telefonate, Zusammenstellen von Fallunterlagen und Versendung, oft mehrfache Vorstellungen mit dem Kind/ Jugendlichen in oft weiter entfernten Heim-Einrichtungen…) und bei häufig erteilten Absagen immer weiter gesucht werden muss.

In den zunehmenden komplexen stationären Fällen kommt es zudem immer häufiger vor, dass es zu Krisen und Abbrüchen kommt, d.h. unabhängig von der regulären Hilfeplanung mehrfache zusätzliche Termine in den (teils sehr weit entfernt liegenden Einrichtungen) wahrzunehmen sind. Leider ist auch festzustellen, dass vermehrt stationäre Einrichtungen hilflos auf schwerwiegende Krisen reagieren, verstärkt um Beratung in den Krisenfällen beim ASD nachfragen und die Einrichtungen insgesamt die "schwierigen" Kinder oder Jugendlichen immer weniger aushalten und halten. Kommt es dann zum Abbruch der Hilfe muss seitens des ASD häufig das Familiengericht angerufen werden und wieder eine neue Einrichtung gesucht werden (mit dem kompletten Aufwand von Telefonaten, Zusammenstellen und Versenden von Fallunterlagen, neue Abstimmung mit den Eltern, Vorstellungsterminen, Verbringung in die neue Einrichtung etc.).

Im Rahmen der Einzelfallarbeit ist festzustellen, dass vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels es für den Sozialen Dienst immer schwieriger und aufwändiger wird beispielsweise zur Durchführung ambulanter Erziehungs- oder Eingliederungshilfen geeignete sozialpädagogische Fachkräfte oder z.B. Heilpädagogen zu finden. Dies führt auch dazu, dass familiäre Krisen gegebenenfalls länger durch eine eigene Betreuung durch den Sozialen Dienst überbrückt werden müssen.

5.5 Häusliche Gewalt

Seit etwa 3 Jahren ist eine deutliche Zunahme an Polizeimeldungen zu Fällen von häuslicher Gewalt, in denen auch Kinder involviert sind, festzustellen. Waren es in den Jahren 2016 noch 24 und 2017 noch 26 Fälle mit 47 beteiligten Kindern, gab es in 2018 einen Anstieg auf 44 Fälle mit 76 beteiligten Kindern. Zuletzt gab es im Jahr 2019 einen weiteren Anstieg auf 60 Fälle mit 117 beteiligten Kindern. Diese mit Gewalt einhergehenden Fälle sind auch für den ASD mit hoher Belastung verbunden, da häufig die beteiligten gewalttätigen Elternteile auf unsere Intervention mit Widerstand und Aggressionen auch den ASD-Mitarbeitern gegenüber reagieren.

5.6 Inklusion

Feststellbar ist weiterhin ein anhaltend hoher Druck von Seiten der Kindertagesstätten und Schulen, dort identifizierte "schwierige" bzw. verhaltensauffällige Kinder und Jugendliche im Rahmen der Einzelfallhilfe zu versorgen. Das gilt ebenso für Kinder und Jugendliche für die aus dem Gesundheitssystem heraus (Kinder- und Jugendpsychiatrie, niedergelassene Psychotherapeuten, Kinderärzte etc.) ein Bedarf an Einzelfallhilfe formuliert wird. Hier zeigen sich v.a. zunehmende Bedarfe für Kinder/ Jugendliche mit Autismusspektrums-Störungen, Aufmerksamkeits- und Konzentrations- und Wahrnehmungsstörungen, was sich in entsprechenden Zahlen an schulbezogenen und Kita-bezogenen Eingliederungshilfen ausdrückt.

Auch die im Zusammenhang mit dem Inklusionsanspruch und dem zum 01.01.2020 in Kraft getretenen Bundesteilhabegesetz (BTHG) feststellbaren Fallzunahmen im Bereich der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche haben ihren Anteil an weiterem Arbeitszuwachs. Die in Abbildung 3 unter Punkt 1.1. dargestellten Fallzahlen zeigen, dass inzwischen bereits knapp 1/3 aller vom Kinder- und Jugendamt gewährten Hilfen als Eingliederungshilfen zu gewähren sind. Heidelberg steht v.a. auch aufgrund der hohen Dichte an Kinder- und Jugendpsychiatern und der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie landesweit an der Spitze der pro jungen Menschen in den Stadtkreisen gewährten Eingliederungshilfen. Dabei hat die Einführung des BTHG für die Jugendämter, d.h. konkret auch für den Sozialen Dienst weitreichende Konsequenzen. Unter anderem musste neben der Einarbeitung in eine neue komplexe Rechtssystematik mit zahlreichen neuen Vorschriften im Rahmen des SGB IX ein neues standardisiertes Erhebungsinstrument zur Feststellung der Teilhabebeeinträchtigung entwickelt und neu in die Praxis eingeführt werden.

5.7 Steigende Einwohnerzahlen

Bei der Analyse der gestiegenen Fallzahlen ist auch ein besonderes Augenmerk auf die Stadtentwicklung Heidelbergs zu richten. Die Prognosen hierzu machen deutlich, dass Heidelberg in den nächsten Jahren weiterhin mit einem enormen Bevölkerungszuwachs rechnen kann (davon vor allem auch viele Familien mit Kindern). So ist die Zahl der in Heidelberg lebenden Minderjährigen laut dem Amt für Stadtentwicklung und Statistik in den letzten Jahren bereits um über 600 Kinder und Jugendliche angestiegen – von 21.201 Ende 2017 auf 21.814 Ende 2019. Somit entstehen auch dadurch weitere Hilfebedarfe in den neu entstehenden Stadtteilen/ Wohngebieten auf den Konversionsflächen aber auch durch Wohnraumverdichtung in anderen Stadtgebieten.

Neue gesetzliche Regelungen werden in den nächsten Jahren neue und erweiterte Arbeitsanforderungen an den Sozialen Dienst stellen. So soll noch bis zum Jahresende die schon länger in Vorbereitung befindliche SGB VIII-Reform vom Bundestag und Bundesrat beschlossen werden. Mit dem neuen "Kinder- und Jugendstärkungsgesetz" werden dann weitere neue Aufgaben gesetzlich verankert werden.

6. Fazit und Prognose für die weitere Entwicklung

Nach wie vor kann festgestellt werden, dass Heidelberg im breiten Feld der Jugendhilfe über eine gut ausgebaute Infrastruktur präventiver und strukturell verankerter Angebote verfügt. Diese hat wesentlich dazu beigetragen, dass die Fallzahlen und die damit einhergehenden Kosten im Bereich der individuellen erzieherischen Hilfen in den letzten Jahren bezogen auf den jeweiligen Anteil junger Menschen an der Gesamtbevölkerung weniger angestiegen sind als im Bundes- und Landesdurchschnitt. Während sich in den ambulanten und teilstationären Hilfen die Entwicklung in Heidelberg auf sehr stabilem Niveau bewegt ist jedoch zu beachten, dass in den stationären Hilfen – und hierbei insbesondere auch in den stationären Eingliederungshilfen – sich die Fallzahlen entsprechend erhöht haben (vgl. Abb. 1 und 2 unter Punkt 1). Damit einher gehen erhebliche Ausgabensteigerungen, die zusätzlich durch v.a. im stationären Bereich stetig ansteigende Kostensätze befördert werden. Diese Kostensätze werden vom KVJS verhandelt und sind aufgrund der Rahmenrichtlinien wenig steuerbar. Ein weiterer wesentlicher Faktor für die

Kostensteigerungen insgesamt ist in dem deutlichen Anstieg der aus Kriseninterventionen und Kindeswohlgefährdungen resultierenden Inobhutnahmen begründet (32 Fälle mehr in 2019 im Vergleich zu 2018).

Bei der deutlich angestiegenen Zahl der Inobhutnahmen im Vergleich zum Vorjahr ist zu berücksichtigen, dass regelmäßig und zunehmend der Soziale Dienst des Kinder- und Jugendamtes auch in jugendhilfespezifische Bedarfslagen von im Ankunftszentrum in PHV aufgenommenen Flüchtlingsfamilien involviert ist (Kinderschutzfälle, Gewalt zwischen Elternteilen, Inobhutnahme von Kindern, wenn der betreuende Elternteil ausfällt...). Ausgehend von diesen Bedarfslagen mussten mit steigender Tendenz in den Jahren 2015 bis 2017 insgesamt 55 Kinder und Jugendliche in Obhut genommen und vorläufig untergebracht und betreut werden – im Jahr 2018 waren es 34 Kinder und Jugendliche und im Jahr 2019 sogar 54.

Im Hinblick auf die Entwicklung der Fälle von Kindeswohlgefährdungen war bereits im Jahr 2018 ein deutlich höheres Niveau als in den Vorjahren erreicht. In 2019 hat sich dieser Trend mit vergleichbar hohen Zahlen an Gefährdungsmeldungen bestätigt. Dabei hat sich aber die Zahl der bestätigten Meldungen nochmals erhöht.

Insgesamt ist für Heidelberg positiv festzuhalten, dass trotz der erhöhten Bedarfe im stationären Bereich der Anteil an familienunterstützenden/ -ergänzenden Hilfen nach wie vor deutlich höher ist, als der Anteil der familienersetzenden Hilfen, wodurch weiterhin die Zielsetzung erreicht wird, Kinder, Jugendliche und Familien vorwiegend in ihrem Sozialraum zu unterstützen. Trotz der deutlich gestiegenen Gesamtausgaben konnte der Haushaltsansatz für die Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen insgesamt (18.210.000 €) eingehalten werden.

Der Soziale Dienst und alle beteiligten Fachstellen des Kinder- und Jugendamtes werden im Rahmen der benannten Steuerungsmöglichkeiten weiterhin höchste Anstrengungen unternehmen, um eine insgesamt ausgewogene Angebotsstruktur aus präventiven, strukturellen und individuellen Hilfen sicherzustellen.

Dennoch ist aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklung und der stetig wachsenden Gesamtbevölkerung Heidelbergs mit einem hohen Anteil an Familien und jungen Menschen mit weiter ansteigenden Problemlagen und damit verbundener zunehmender Notwendigkeit der Gewährung individueller erzieherischer Hilfen als Konsequenz einer im Einzelfall nicht gelingenden familiären Erziehung zu rechnen. So lässt sich auch für 2020 ein Trend zu deutlich ansteigenden finanziellen Aufwendungen erkennen und sind weitere Kostensteigerungen erwarten.

Hierbei werden sich insbesondere die Zunahme an intensivpädagogischen und stationären Hilfen mit überdurchschnittlich hohen Hilfekosten, sowie Entgeltsteigerungen in allen Bereichen der Einzelfallhilfen niederschlagen. Auch die im Zusammenhang mit dem Inklusionsanspruch und dem neuen Bundesteilhabegesetz (BTHG) zu erwartenden weiteren Zunahmen im Bereich der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche werden hieran ihren Anteil haben.

Unter diesen Voraussetzungen werden im Jahr 2020 die Ausgaben für die Hilfen zur Erziehung und die Eingliederungshilfen prognostisch den gegebenen Haushaltsansatz deutlich überschreiten und wird für den zukünftigen Doppelhaushalt 2021/2022 der Haushaltsansatz entsprechend angepasst werden müssen.

Um die gestiegenen Bedarfslagen und Aufgaben rund um die Prüfung, Gewährung und Begleitung bzw. Fallsteuerung in den Individualhilfen und vor allem die mit hoher Verantwortung verbundenen Aufgaben im Kinderschutz weiterhin fachgerecht erfüllen zu können ist eine angemessene Personalausstattung des Sozialen Dienstes unerlässlich. Heidelberg ist hierbei im Landesvergleich unterdurchschnittlich personell besetzt. Für den kommenden Doppelhaushalt ist bereits ein entsprechender personeller Mehrbedarf angemeldet worden, der Gegenstand der kommenden Haushaltsberatungen sein wird.